

## VEREINBARUNG

### FÜR DIE ABLEISTUNG EINES PRAKTIKUMS/FAMULATUR

die zustande kam zwischen den Parteien:

Name und Ort der Einrichtung, in der das Praktikum/die Famulatur durchgeführt wird:

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Sitz der Einrichtung: 1083 Budapest, Balassa Straße 6., Tel. 06-1-210-0330/51322

Vertreten durch: Dr. János Réthelyi regisseur

im Weiteren: **Praktikums-/Famulaturplatz**

sowie

Name des/der Studierenden: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_

Geburtsname der Mutter: \_\_\_\_\_

Ständiger Wohnsitz: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Studenten-Identifikationsnr.: \_\_\_\_\_

Telefonnr.: \_\_\_\_\_

Adresse in Ungarn/Budapest: \_\_\_\_\_

nachfolgend: **Studierende/r**

im Folgenden **Parteien**, zum unten angegebenen Datum und Ort und zu folgenden Bedingungen:

In vorliegender Vereinbarung werden die Regeln und Voraussetzungen der Arbeitsausführung von Studierenden der Medizinischen Fakultät der Semmelweis Universität im **I/III/IV/VI Studienjahr** während des des **Praktikums im Fach Psychiatrie im Praktischen Jahr** festgelegt.

- 1.) Von den **Parteien** wird festgehalten, dass von den Parteien gemäß § 44 des Gesetzes CCIV des Jahres 2011 über das nationale Hochschulstudium für die **in Punkt 7 festgelegte Dauer des Praktikums/der Famulatur eine befristete Vereinbarung abgeschlossen wird**. Gemäß obigen Gesetzes sind für die Beschäftigung von Studierenden, die laut Vereinbarung eine Arbeitstätigkeit ausführen, die Verfügungen des Arbeitsgesetzbuches geltend, wobei in einer Regierungsverordnung auch günstigere Bedingungen festgelegt werden können.
- 2.) Gemäß der Regierungsverordnung 230/2012 (VIII.28.) darf für den/die Studierende/n während der aufgrund der Vereinbarung ausgeführten Arbeit keine Arbeit in der Nacht bzw. keine außerordentliche Arbeitszeit angeordnet werden. Des Weiteren darf die tägliche Arbeitszeit des/der Studierenden täglich 8 Stunden nicht überschreiten. Bei Anwendung eines Arbeitszeitrahmens darf maximal ein Arbeitszeitrahmen für eine Woche angeordnet werden. Dem/der Studierenden ist eine tägliche Erholungszeit von mindestens 12 Stunden zu gewährleisten. Eine Probezeit darf nicht festgelegt werden. Die Bestimmungen in Abs. 3 des §106 und Abs. 2 des §105 können nicht angewandt werden.
- 3.) **Daten der Hochschuleinrichtung**, in der der/die Studierende im Studentenrechtsverhältnis steht:
  - Semmelweis Universität
  - Sitz: H-1085 Budapest, Üllői út 26
  - Institutions-Identifikationsnr.: FI62576
  - Vertreten durch: Dr. Ágoston Szél, Rektor
  - Bezeichnung der Fakultät: Medizinische Fakultät
  - Vertreten durch: Dr. László Hunyady, Dekan
- 4.) Bezeichnung der in den Studien- und Ausgangsanforderungen bestimmten Qualifikation: Doktor der Medizin, Studiendauer: 12 Semester
- 5.) Die für die Dauer des Praktikums/Famulatur festgelegten Aufgaben beinhaltet die, den Teil der Vereinbarung bildende Thematik des jeweiligen Praktikums/Famulatur.
- 6.) **Ort des Praktikums/der Famulatur:** \_\_\_\_\_

7.) **Dauer des Praktikums/der Famulatur** (Datum Beginn und Ende):

---

- 8.) Die Dauer des des **Praktikums im Fach Psychiatrie im Praktischen Jahr** beträgt wöchentlich 30 Stunden.
- 9.) Von den Parteien wird festgehalten, dass der/die Studierende während des Praktikums/Famulatur **keine Vergütung/Bezahlung erhält**.
- 10.) Fachliche/r Verantwortliche/r am Praktikums-/Famulaturplatz: Dr. János Réthelyi regisseur
- 11.) Verantwortliche/r für das Praktikum/für die Famulatur seitens der Hochschulinstitution:
- 
- 12.) Am **Praktikums-/Famulaturplatz** werden den am Praktikum/an der Famulatur teilnehmenden Studierenden fachliche Aufsicht und Koordination sowie Raum und Mittel für die Ausführung der Arbeitstätigkeit zur Verfügung gestellt.
- 13.) Fachliche Aufsicht und Koordination werden von der fachverantwortlichen Person in der Institution versehen.
- 14.) Am Praktikums-/Famulaturplatz ist von der jeweiligen Institution dafür verpflichtend Sorge zu tragen, dass der/die Studierende das Praktikum/die Famulatur an einem aus Arbeitsschutzsicht sicheren Arbeitsplatz, gemäß der jeweiligen Thematik des Praktikums/Famulatur durchführen kann.
- 15.) Der/die **Studierende** ist verpflichtet, die Ordnung des Praktikums-/Famulaturortes einzuhalten, das Praktikum/die Famulatur anhand der Vorgaben auszuführen, des Weiteren während des Praktikums/der Famulatur nach seinen/ihren besten Fähigkeiten fachliche Kenntnisse zu erwerben. Des Weiteren ist der/die Studierende zur Einhaltung der Sicherheits-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet und dazu angehalten, durch sein/ihr Verhalten das berechnete wirtschaftliche Interesse der Institution, an der das Praktikum/die Famulatur abgehalten wird, nicht zu gefährden.
- 16.) Vorliegender Arbeitsvertrag ist ab Unterzeichnung für die in Punkt 7 festgelegte Dauer gültig.

Die Parteien haben bezüglich der im vorliegenden Vertrag nicht geregelten Rechte und Pflichten die Verfügungen des Gesetzes CCIV des Jahres 2011 über das nationale Hochschulwesen, der Regierungsverordnung 230/2012. (VIII.28.) über die Berufsausbildung im Hochschulwesen und über einzelne Fragen über das/die zum Hochschulstudium gehörende Praktikum/Famulatur, des Gesetzes I des Jahres 2012 über das Arbeitsgesetzbuch, sowie des Gesetzes V des Jahres 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden.

Von den Parteien wird vorliegende Vereinbarung mit ihrem Willen in allem übereinstimmend unterzeichnet.

Budapest, den .....

.....

Vertreter/in

Praktikums-/Famulaturplatz

.....

Student/in